

## **Nutzungsbedingungen des Lorch Connect Portals der Lorch Schweißtechnik GmbH (B2B)**

Die Lorch Schweißtechnik GmbH, Im Anwänder 24-26, 71549 Auenwald, bietet gewerblichen Kunden ein webbasiertes Portal (im Nachfolgenden: „Lorch Connect Portal“) an, in dem Sie mittels des Lorch Connect Gateways Schweißdaten und sonstige fertigungsrelevante Daten Ihrer Lorch Schweißanlagen speichern und verwalten können.

Diese Nutzungsbedingungen betreffen die Bereitstellung des Lorch Connect Portals durch die Lorch Schweißtechnik GmbH (im nachfolgenden „Lorch“) an Sie als gewerblicher Kunde. Die Nutzungsbedingungen stellen dabei einen Vertrag zwischen Ihnen und Lorch dar. Bitte lesen Sie die Nutzungsbedingungen aufmerksam durch.

### **1. Lorch Connect Portal**

- 1.1 Bei dem Lorch Connect Portal handelt es sich um eine webbasierte Softwarelösung, die Ihnen die Speicherung und Verwaltung von technischen Daten Ihrer Lorch Schweißanlagen mittels des Lorch Connect Gateways ermöglicht.
- 1.2 Die einzelnen Funktionalitäten des Lorch Connect Portals ergeben sich aus der als **Anlage 1** beigefügten Beschreibung des Lorch Connect Portals.

### **2. Recht zur Nutzung**

- 2.1 Lorch stellt Ihnen das Lorch Connect Portal in der jeweils aktuellen Version für die Dauer des Vertrages auf der Internetseite <https://connect.lorch.eu> bereit.
- 2.2 Sie erhalten während der Vertragslaufzeit das Recht, das Lorch Connect Portal bestimmungsgemäß zu nutzen. Der Funktionsumfang des Lorch Connect Portals ergibt sich aus der als **Anlage 1** beigefügten Beschreibung des Lorch Connect Portals. Im Übrigen verbleiben alle Rechte an des Lorch Connect Portals einschließlich der Dokumentation bei Lorch.

Sie sind nicht berechtigt, das Lorch Connect Portal Dritten entgeltlich oder unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.

- 2.3 Lorch stellt Ihnen das Lorch Connect Portal zur Verfügung, sobald Sie sich auf dem Portal registriert haben und Ihre Registrierung durch Lorch verifiziert worden ist. Im Rahmen der Registrierung im Lorch Connect Portal erhalten Sie einen persönlichen Code per Email an die von Ihnen bei der Registrierung angegebene Email-Adresse. Mithilfe des Codes wird die E-Mail-Adresse verifiziert.

Nach erfolgreicher Registrierung ist eine Anmeldung und Nutzung des Lorch Connect Portals durch Eingabe von E-Mail-Adresse und Passwort möglich.

- 2.4 Sie können mittels des Lorch Connect Gateways Lorch Schweißanlagen, die mit dem Lorch Connect Portal kompatibel sind, auf dem Lorch Connect Portal einbinden. Hierzu müssen Sie die von Ihnen betriebenen Lorch Connect Gateways zu Ihrem Account auf dem Lorch Connect Portal hinzufügen.
- 2.5 Lorch wird das Lorch Connect Portal und das zentrale IT-System, auf dem das Lorch Connect Portal abläuft, in einem zum vertragsgemäßen Gebrauch des Lorch Connect Portals geeigneten Zustand erhalten. Lorch ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, das Lorch Connect Portal während der Laufzeit des Vertragsverhältnisses zu aktualisieren und fortzuentwickeln.

### **3. Speicherplatz**

- 3.1 Lorch überlässt Ihnen einen definierten Speicherplatz in dem Lorch Connect Portal zur Speicherung während des Schweißprozesses erzeugter Daten sowie sonstiger fertigungsrelevanter Daten. Sie können diese Daten im Rahmen Ihres Accounts verwalten.
- 3.2 Lorch trägt dafür Sorge, dass die gespeicherten Daten über das Lorch Connect Portal abrufbar sind. Darüber hinaus ist Lorch verpflichtet, geeignete Vorkehrungen gegen Datenverlust und zur Verhinderung unbefugten Zugriffs Dritter auf Ihre Daten zu treffen.

- 3.3 Soweit Sie ein mit dem Lorch Connect Portal verbundenes Gateway einem Dritten zur vorübergehenden oder dauerhaften Nutzung überlassen, sind Sie verpflichtet vor Übergabe des Gateways an den Erwerber, (i) sämtliche Daten von dem Gateway zu löschen und (ii) die Kopplung des Gateways mit Ihrem Account aufzuheben.

#### **4. Verfügungsbefugnis an den Daten/ Datenzugriff**

- 4.1 Sie bleiben Berechtigter an Ihren in dem Lorch Connect Portal gespeicherten Daten gemäß Ziff. 3.1.
- 4.2 Sie räumen Lorch hiermit unwiderruflich das einfache, unentgeltliche, weltweite, übertragbare, unterlizenzierbare Recht ein, die maschinenbezogene Daten gem. Ziff. 3.1 zum Zwecke der Bereitstellung des Lorch Connect Portals (einschließlich Erstellung von Backup-Kopien und Durchführung von Penetrationstests) sowie des dazugehörigen Supports sowie zur Überprüfung der Einhaltung der Regelungen dieser Nutzungsvereinbarungen zu nutzen. Maschinenbezogene Daten im Sinne von Satz 1 sind sämtliche in dem Lorch Connect Portal hinterlegten Daten, die keine personenbezogenen Daten im Sinne des Artikel 4 Nr. 1 DSGVO sind. Nutzen im Sinne von Satz 1 meint sämtliche mit oder ohne Hilfe automatisierter Verfahren ausgeführten Vorgänge oder jede solche Vorgangsreihe im Zusammenhang mit maschinenbezogenen Daten wie das Erheben, das Erfassen, die Organisation, das Ordnen, die Speicherung, die Anpassung oder Veränderung, das Auslesen, das Abfragen, die Verwendung, die Offenlegung durch Übermittlung, Verbreitung oder eine andere Form der Bereitstellung, den Abgleich oder die Verknüpfung, die Einschränkung, das Löschen oder die Vernichtung.
- 4.3 Sie räumen Lorch hiermit weiter unwiderruflich das einfache, unentgeltliche, weltweite, übertragbare, unterlizenzierbare Recht ein, maschinenbezogene Daten gem. Ziff. 3.1 zu Zwecken der Analyse sowie des Marketings anonymisiert zu nutzen. Lorch stellt sicher, dass Sie bei einer etwaigen Offenlegung der maschinenbezogenen Daten an Dritte nicht identifizierbar sind.
- 4.4 Davon unberührt bleiben die datenschutzrechtlichen Pflichten von Lorch in Bezug auf personenbezogene Daten.

## 5. Überführung maschinenbezogener Daten in Ihre Systeme

- 5.1 Lorch plant, in das Lorch Connect Portal eine Funktion aufzunehmen, die Ihnen das Herunterladen und das Überführen der von Ihnen erzeugten Daten gemäß Ziff. 4 in Ihre Systeme ermöglicht.
- 5.2 Sobald die in Ziff. 5.1 beschriebene Funktion zur Verfügung steht, haben Sie die Möglichkeit, Ihre im Lorch Connect Portal gespeicherten Daten gemäß Ziff. 4 jederzeit durch Download in Ihre eigenen Systeme zu übertragen. Lorch wird Ihnen diese Daten in einem von Lorch vorgegebenen Standardformat bis einschließlich drei (3) Monate nach Beendigung des Vertrages zur Verfügung stellen.

## 6. Support

Lorch bietet Ihnen bei Fragen und Problemen einen technischen Support an. Die Einzelheiten ergeben sich aus dem als **Anlage 2** beigefügten Service-Level-Agreement (SLA).

## 7. Verfügbarkeit und Wartungsleistungen

- 7.1 Das Lorch Connect Portal ist am Knotenpunkt des jeweiligen Rechenzentrums verfügbar.
- 7.2 Lorch achtet darauf, die Verfügbarkeit des Lorch Connect Portals zu gewährleisten. Sie können Störungen per E-Mail an die in dem SLA aufgeführte E-Mail-Adresse melden.
- 7.3 Zur Optimierung und Leistungssteigerung der Verfügbarkeit des Lorch Connect Portals sieht Lorch planmäßige Wartungsarbeiten vor. Sie werden mindestens einen (1) Werktag im Voraus über planbare Arbeiten per E-Mail von Lorch informiert (falls diese eine mögliche Auswirkung auf die Verfügbarkeit des Lorch Connect Portals haben). Das schließt keine Notfälle ein.
- 7.4 Die in Ziff. 7.2 genannte Verfügbarkeit besteht nicht für Zeiten, in denen das Lorch Connect Portal aufgrund von technischen oder sonstigen Problemen, die nicht im Einflussbereich von Lorch liegen, über das Internet

nicht zu erreichen ist. Insbesondere dann, wenn ein Ausfall durch folgende Umstände herbeigefügt wird, gilt dies nicht als Downtime (mangelnde Verfügbarkeit):

- aufgrund von Faktoren, die außerhalb der Kontrolle von Lorch liegen (z. B. Naturkatastrophen, Kriege, Terroranschläge, Aufstände, staatliche Maßnahmen, Netz- oder Geräteausfall außerhalb unserer Rechenzentren, u.a. an Ihrem Standort oder zwischen Ihrem Standort und dem Rechenzentrum von Lorch)
- die aus der Nutzung von Diensten, Hardware oder Software hervorgehen, die nicht von Lorch bereitgestellt wurden, darunter u. a. Probleme im Zusammenhang mit unzureichender Bandbreite oder Software bzw. Diensten von Dritten, wie z.B. Ausfall von Mobilfunknetzen oder Push-Diensten, Störungen Ihres Netzwerkes (LAN, Firewall), Stromabschaltung an Ihren Standorten
- die durch Ihre Verwendung eines Diensts verursacht wurden, nachdem Lorch Sie angewiesen hat, Ihre Verwendung des Dienstes zu ändern, und Sie Ihre Verwendung nicht wie angewiesen geändert haben
- die durch Nichterfüllung oder Verletzung Ihrer Mitwirkungspflichten oder Ihre nicht autorisierte Handlung oder Unterlassung einer erforderlichen Handlung oder die Ihrer Mitarbeiter, Vertreter, Vertragspartner oder Lieferanten oder durch andere Personen verursacht wurden, die sich mithilfe Ihrer Kennwörter oder Geräte Zugriff auf das Lorch Connect Portal verschafft haben, oder die auf andere Weise von der Nichtbefolgung angemessener Sicherheitsverfahren durch Sie verursacht werden,
- Störungsmeldungen durch Sie, obwohl keine Störung vorliegt.

7.5 Lorch übernimmt für die Verfügbarkeit des Lorch Connect Portals ausdrücklich keine Garantie.

7.6 Sie räumen Lorch das Recht ein, zur Pflege und Wartung des Lorch Connect Portals sowie zur Behebung etwaiger Mängel im erforderlichen Umfang auf Ihren Nutzungsbereich zuzugreifen. Lorch ist ferner berech-

tigt, Supportdienstleistungen im Wege der Fernwartung oder Ferndiagnose zu erbringen. Sie stellen sicher, dass die hierfür in der Auftragsbestätigung bezeichneten technischen Voraussetzungen bei Ihnen gegeben sind.

## **8. Vergütung und Fälligkeit**

Die Nutzung des Lorch Connect Portals ist während der Vertragslaufzeit gem. Ziff. 9 unentgeltlich.

## **9. Vertragslaufzeit, Kündigung**

9.1 Der Vertrag ist auf eine Laufzeit von 12 Monaten begrenzt. Die Laufzeit des Vertrages beginnt, sobald Sie das erste Lorch Connect Gateway mit dem Lorch Connect Portal verbinden (sog. „Pairing“).

9.2 Die Möglichkeit einer fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

9.3 Kündigungserklärungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Textform. Die Einhaltung dieser Form ist Voraussetzung für die Wirksamkeit der Kündigung.

9.4 Lorch wird mit Beendigung des Vertrages Ihre Zugangsberechtigung zum Lorch Connect Portal aufheben.

## **10. Mängel am Lorch Connect Portal**

10.1 Sie haben Lorch Mängel an dem Lorch Connect Portal unverzüglich zu melden. Sie haben hierbei die Hinweise von Lorch zu berücksichtigen und Lorch alle vorliegenden, für die Beseitigung des Mangels erforderlichen Informationen weiterzuleiten.

10.2 Für die Verfügbarkeit des Lorch Connect Portals, d.h. die Abrufbarkeit am Knotenpunkt des Rechenzentrums, in der das Lorch Connect Portal betrieben wird, übernimmt Lorch keine Garantie. Regelungen zur Verfügbarkeit ergeben sich aus Ziff. 7 des Vertrages.

## **11. Rechte Dritter**

- 11.1 Lorch gewährleistet, dass der vertragsgemäßen Nutzung des Lorch Connect Portals keine Rechte Dritter entgegenstehen. Bei Rechtsmängeln leistet Lorch dadurch Gewähr, dass Lorch Ihnen entweder eine rechtlich einwandfreie Nutzungsmöglichkeit an dem Lorch Connect Portal oder an einer gleichwertigen Software verschafft.
- 11.2 Die Parteien werden sich wechselseitig über geltend gemachte Ansprüche Dritter unverzüglich unterrichten.

## **12. Ihre Pflichten**

- 12.1 Die Möglichkeit, das Lorch Connect Portal vollständig zu nutzen, ist von den bei Ihnen vorhandenen System- und Hardwarevoraussetzungen abhängig, die in der Beschreibung gem. **Anlage 1** aufgeführt sind. Sie sind allein dafür verantwortlich und stellen allein sicher, dass Ihr IT-System zur Nutzung des Lorch Connect Portals geeignet ist.
- 12.2 Sie verpflichten sich, das Lorch Connect Portal einschließlich der Dokumentation durch geeignete Maßnahmen vor dem Zugriff durch unbefugte Dritte zu sichern, insbesondere den von Lorch überlassenen Zugangscodes sowie Ihre selbst generierte Benutzerkennung nicht an Dritte weiterzugeben und vor dem unbefugten Zugriff Dritter zu schützen. Lorch ist berechtigt, die Zugangsdaten in begründeten Fällen zu ändern, insbesondere wenn Anlass zu der Annahme besteht, dass die Zugangsdaten und Benutzerkennwörter von unberechtigten Dritten genutzt werden. Lorch wird Ihnen die Änderungen und einen neuen Zugangscodes rechtzeitig mitteilen.

## **13. Haftung**

- 13.1 Lorch haftet für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
- 13.2 Lorch schuldet die branchenübliche Sorgfalt. Bei der Feststellung, ob Lorch ein Verschulden trifft, ist zu berücksichtigen, dass Software technisch nicht fehlerfrei erstellt werden kann.
- 13.3 Eine Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz bleibt unberührt.

- 13.4 Lorch haftet nicht für Verstöße gegen rechtliche, insbesondere datenschutzrechtliche Vorgaben, für deren Einhaltung Sie verantwortlich sind.
- 13.5 Die vorstehenden Regelungen gelten auch für die persönliche Haftung von Mitarbeitern, Vertretern, Organen und Erfüllungsgehilfen von Lorch.
- 13.6 Verhindern höhere Gewalt, sonstige ungewöhnliche Umstände, die Lorch nicht zu vertreten hat (Betriebsstörungen, Arbeitskampf, Ausfallen des Internets, behördliche Maßnahmen, etc.) oder Umstände, die in Ihrem Einflussbereich liegen (z.B. Systemausfälle Ihrer IT, Leistungsstörungen bei dem von Ihnen beauftragten Serviceprovider, etc.) die termingerechte Leistungserbringung durch Lorch, ist Lorch berechtigt, die Erfüllung der übernommenen Leistungspflichten um die Dauer der Behinderung und eine angemessene Anlaufzeit hinauszuschieben. Wird Lorch die Erfüllung einer Leistungspflicht aus einem der genannten Gründe unmöglich oder unzumutbar, ist Lorch berechtigt, den Vertrag fristlos zu kündigen. Schadensersatzansprüche wegen einer solchen Kündigung von Ihrer Seite sind ausgeschlossen.

#### **14. Datenschutz**

- 14.1 Lorch hält sämtliche datenschutzrechtlichen Bestimmungen und Verpflichtungen ein und verpflichtet seine Mitarbeiter entsprechend.
- 14.2 Sie sind im Hinblick auf die Einhaltung Ihrer datenschutzrechtlichen Verpflichtungen verpflichtet. Insoweit übernimmt Lorch keine Haftung.
- 14.3 Soweit Sie Mitarbeiter in die Nutzung des Lorch Connect Portals einbinden, sind Sie insbesondere verpflichtet, unsere Datenschutzerklärung für die Nutzung von Lorch Connect an diese Mitarbeiter weiterzuleiten sowie, soweit gesetzlich erforderlich, entsprechende Einwilligungserklärung für die Übermittlung personenbezogener Daten einzuholen.
- 14.4 Da im Einzelfall nicht ausgeschlossen werden kann, dass Lorch eine theoretische Zugriffsmöglichkeit auch auf personenbezogene Daten hat, die Lorch im Auftrag und auf Weisung nach Maßgabe von Artikel 28 DSGVO verarbeitet, schließen die Parteien die als **Anlage 3** beigefügte Vereinbarung zur Auftragsverarbeitung.



## **15. Schlussbestimmungen**

- 15.1 Die Vereinbarung und ihre Anlagen regeln abschließend und vollständig die gegenseitigen Vertragsverpflichtungen der Parteien. Nebenabreden sind nicht getroffen.
- 15.2 Rechte und Pflichten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag dürfen nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung von Lorch auf Dritte übertragen werden. Lorch wird die Zustimmung nicht ohne triftigen Grund verweigern.
- 15.3 Anwendbares Recht ist das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss internationalen Einheitsrechts, insbesondere des UN-Kaufrechts. Ausschließlicher, auch internationaler Gerichtsstand für alle Streitigkeiten ist unser Geschäftssitz Auenwald-Mittelbrüden; wir sind jedoch berechtigt, den Kunden auch an seinem allgemeinen Gerichtsstand zu verklagen. Zwingende gesetzliche Vorschriften, insbesondere ausschließliche Zuständigkeiten, bleiben unberührt.
- 15.4 Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Die Parteien vereinbaren schon jetzt für diesen Fall, dass sie eine wirksame Bestimmung vereinbaren werden, die die ungültige Bestimmung ersetzt und die dem von den Parteien angestrebten Vertragsziel rechtlich und wirtschaftlich am ehesten gerecht wird. Entsprechendes gilt für die Ausfüllung von Vertragslücken.

Auenwald, den 29.06.2020

## **Anlage 1 – Leistungsbeschreibung**

### **Lorch Connect Portal**

Mit dem Lorch Connect Portal ist es möglich, die erzeugten Schweißdaten, die vom Lorch Connect Gateway übertragen werden, einzusehen und für verschiedene Zwecke zu analysieren.

Wichtige fertigungsrelevante Daten rund um den Schweißprozess können dokumentiert werden und ermöglichen es die Produktivität aller verbundenen Schweißanlagen zu erkennen. Ebenso werden die Kalkulationen vereinfacht, da die entstandenen Kosten pro Fertigungsauftrag sichtbar werden. Die gewonnene Datentransparenz erlaubt auch Rückschlüsse auf die Qualität des Schweißprozesses zu ziehen.

Um das Lorch Connect Portal zu nutzen ist das Lorch Connect Gateway und eine Account-Registrierung notwendig.

### **Lorch Connect Gateway**

Das Lorch Connect Gateway ist eine Hardware, die für die Übertragung der Schweißdaten in einen registrierten Cloud Account notwendig ist. Das Lorch Connect Gateway wird an die Schweißanlage angeschlossen und mit dem Internet verbunden.

Fertigungsrelevante Daten, wie Auftragsnummer oder Bauteilinformationen, kann das Lorch Connect Gateway über einen optional angeschlossenen Scanner empfangen.

### **Lorch Connect Gateway App**

Die Lorch Connect Gateway App dient zur Inbetriebnahme des Lorch Connect Gateways. Damit das Lorch Connect Gateway mit dem Internet verbunden werden kann, müssen die Netzwerkeinstellungen über die App konfiguriert werden.

Die Netzwerkeinstellungen können über die App nachträglich geändert werden.

Zusätzlich können per App die Fertigungsdaten wie Auftragsnummer oder Bauteilinformationen an das Gateway übertragen werden. Außerdem können den Schweißnähten Prozessinformationen wie Drahtdurchmesser beigefügt werden.

### **System- und Hardwarevoraussetzungen**

Um die Analysefunktion des Lorch Connect Portals zu nutzen, müssen folgende technische Voraussetzungen gegeben sein:

- Erwerb eines Lorch Connect Gateways
- Eine Lorch Schweißanlage, an die das Lorch Connect Gateway angeschlossen werden kann
- Für die Nutzung des Portals werden die folgenden gängigen Browser unterstützt: (Chrome, Mozilla, Firefox, Safari, Edge)
- WLAN (offen oder WPA2 oder LAN)
- Port für MQTT / TLS 8883
- Port für das Umschalten auf das Lorch Connect Gateway: SSH über Port 80 (wenn gewünscht)
- Lorch Connect Gateway App um das Lorch Connect Gateway mit dem Internet zu verbinden und dem Lorch Connect Account hinzuzufügen (verfügbar für iOS und Android)

## Anlage 2 – Service Level Agreement

Das Dokument beschreibt den Support des Lorch Connect Portal

### 1. Supportzeiten Lorch Connect Portal

Supportzeiten	
Montag - Donnerstag	8:00 – 17:30 Uhr
Freitag	8:00 – 16:00 Uhr
<u>An Feiertagen:</u>	
Montag – Donnerstag	8:00 – 16:00 Uhr
Freitag	8:00 – 14:00 Uhr

### 2. Erreichbarkeit des Supports von Lorch

Der Support von Lorch unter nachfolgender Telefonnummer und Mailadresse zu erreichen.

Kontakt Support Lorch Connect Portal
Telefon: +49 7191 503 - 555
E-Mail: helpdesk@lorch.eu

Außerhalb der o.a. Supportzeiten können Supportanfragen nur per E-Mail gemeldet werden.

### 3. Lösung von Störungen

Lorch wird nach Eingang einer Störungsanzeige durch einen Kunden innerhalb angemessener Zeit mit der Analyse und Behebung der Störung beginnen und ist um eine schnellstmögliche Behebung der Störung bemüht.

## **Anlage 3 – Vereinbarung über Auftragsverarbeitung (Art. 28 DSGVO)**

zwischen

**Lorch Schweißtechnik GmbH**, Im Anwänder 24-26, 71549 Auenwald

– nachfolgend: „AUFTRAGNEHMER“ –

und

**Ihnen als Vertragspartei des Nutzungsvertrages** über das Lorch Connect Portal

– nachfolgend: „AUFTRAGGEBER“ –

### **Vorbemerkung**

Der AUFTRAGNEHMER bietet mit dem Lorch Connect Portal ein webbasiertes Portal an (nachfolgend: „LORCH CONNECT PORTAL“). Auf dem LORCH CONNECT PORTAL können Schweißdaten und sonstige fertigungsrelevante Daten von Lorch Schweißanlagen, die mit einem sog. Lorch Connect Gateway verbunden sind, verarbeitet werden.

Der AUFTRAGGEBER nutzt Lorch Schweißanlagen in Verbindung mit einem oder mehreren Lorch Connect Gateways, um über das Lorch Connect Portal sowie die Lorch Connect Gateway App eine bequeme Zugriffsmöglichkeit auf Daten innerhalb dem LORCH CONNECT PORTAL zu erhalten. AUFTRAGGEBER und AUFTRAGNEHMER haben einen Vertrag über die Nutzung des LORCH CONNECT PORTALS (nachfolgend: „HAUPTVERTRAG“) abgeschlossen.

Die Nutzung des LORCH CONNECT PORTALS führt nicht zwingend zu einer Verarbeitung von personenbezogenen Daten durch den AUFTRAGNEHMER im Auftrag des AUFTRAGGEBERS. Insbesondere weisen die Schweißdaten grundsätzlich keinen Personenbezug auf, sondern sind maschinenbezogen. Es kann jedoch im Einzelfall nicht ausgeschlossen werden, dass der AUFTRAGGEBER bei der Vervollständigung von Freitextfeldern auch Daten hinterlegt, die unmittelbar oder mittelbar

einen Personenbezug aufweisen (insbesondere bei Vergabe einer sog. Schweißer ID). In diesem Fall kann nicht ausgeschlossen werden, dass der AUFTRAGNEHMER eine theoretische Zugriffsmöglichkeit auch auf personenbezogene Daten hat.

Für diesen Fall konkretisiert die vorliegende Vereinbarung zur Auftragsverarbeitung (VEREINBARUNG) die datenschutzrechtlichen Verpflichtungen der Vertragsparteien, die sich aus dem HAUPTVERTRAG ergeben. Sie findet Anwendung auf sämtliche Tätigkeiten, die mit dem HAUPTVERTRAG in Zusammenhang stehen und bei denen Beschäftigte des AUFTRAGNEHMERS oder durch den AUFTRAGNEHMER beauftragte Unterauftragnehmer personenbezogene Daten des AUFTRAGGEBERS in dessen Auftrag verarbeiten.

## **1. Gegenstand und Dauer des Auftrages**

- 1.1 Gegenstand dieser VEREINBARUNG ist die Verarbeitung personenbezogener Daten des AUFTRAGGEBERS im Zusammenhang mit der Bereitstellung des LORCH CONNECT PORTAL in dessen Auftrag und nach dessen Weisung. Der AUFTRAGNEHMER gewährt dem AUFTRAGGEBER die Nutzung des LORCH CONNECT PORTAL auf der Grundlage des HAUPTVERTRAGS. Die im HAUPTVERTRAG vereinbarten Leistungen des AUFTRAGNEHMERS beschränken sich auf die Bereitstellung des LORCH CONNECT PORTAL nach Maßgabe der Regelungen des HAUPTVERTRAGS.
- 1.2 Im Rahmen der Leistungserbringung ist ein Zugriff des AUFTRAGNEHMERS auf personenbezogene Daten des AUFTRAGGEBERS grundsätzlich nicht vorgesehen. Es ist jedoch nicht auszuschließen, dass der AUFTRAGNEHMER zur Erfüllung seiner vertraglichen Leistungen die Möglichkeit des Zugriffs auf Daten, die der AUFTRAGGEBER über das LORCH CONNECT PORTAL verarbeitet, erhält. In diesem Fall finden die nachfolgenden Bestimmungen Anwendung.
- 1.3 Die Laufzeit dieser VEREINBARUNG richtet sich nach der Laufzeit des HAUPTVERTRAGS, sofern sich aus den Bestimmungen dieser VEREINBARUNG nicht darüber hinausgehende Verpflichtungen ergeben. Eine Kündigung des HAUPTVERTRAGS bewirkt automatisch auch eine Kündigung dieser VEREINBARUNG. Eine isolierte Kündigung dieser VEREINBARUNG ist ausgeschlossen.

## 2. Konkretisierung des Auftragsinhalts

### 2.1 Art der Daten und Kreis der Betroffenen

Zur Erbringung der Leistungen nach den Vorgaben des HAUPTVERTRAGS verarbeitet der AUFTRAGNEHMER folgende Daten des AUFTRAGGEBERS:

Datenkategorien	Art der Daten
Schweißdaten	Daten, die beim Prozess des Schweißens anfallen, etwa <ul style="list-style-type: none"> <li>• Startzeitpunkt der Schweißnaht (Datum und Uhrzeit)</li> <li>• Dauer der Schweißnaht (in Sekunden)</li> <li>• Ist Wert Strom (in Ampere)</li> <li>• Ist Wert Spannung (in Volt)</li> <li>• Ist Wert des Drahtvorschubes (in m/min)</li> <li>• Energie (in Watt, wird von Gateway berechnet)</li> <li>• Verwendeter Prozess, Drahtmaterial, Durchmesser und Gas (wenn mit Standard Synergiekennlinie geschweißt wurde)</li> <li>• Energieverbrauch, Drahtlänge, Drahtgewicht und Gasverbrauch pro Schweißnaht (wird von Gateway berechnet)</li> </ul>
Metadaten	Daten, die sich auf die Schweißanlage oder den Gateway beziehen, etwa <ul style="list-style-type: none"> <li>• Gateway ID (eindeutige Nummer des Gateways vom Crypto-Chip)</li> <li>• Nachrichten ID (eindeutige Nummer pro Schweißnaht)</li> <li>• Zeitstempel</li> <li>• Seriennummer der Schweißanlage</li> <li>• Tenant-ID (wird beim Pairing zwischen Gateway und Account ausgetauscht)</li> </ul>
Optionale Daten in Freitextfelder	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Schweißer ID</li> <li>• Auftragsnummer</li> <li>• Bauteilnummer</li> <li>• Seriennummer</li> <li>• WPS Nummer</li> </ul>

Die Datenkategorien werden grundsätzlich nur anlagenbezogen verarbeitet. Es kann jedoch nicht ausgeschlossen werden, dass sich aus den Datenkategorien im Einzelfall auch Rückschlüsse auf identifizierte oder identifizierbare natürliche Personen ergeben, etwa soweit nur die im

Lorch Connect Portal als Ansprechpartner hinterlegte Person die Schweißanlagen nutzt und/oder bei Vervollständigung der Freitextfelder Klarnamen vom AUFTRAGGEBER vergeben werden (etwa bei der Schweißer ID).

## 2.2 Umfang, Art und Zweck der vorgesehenen Verarbeitung von Daten

Umfang, Art und Zweck der Verarbeitung der Daten nach Ziff. 2.1 durch den AUFTRAGNEHMER sind im HAUPTVERTRAG und dessen Anlagen konkret beschrieben. Die Daten werden grundsätzlich zur Bereitstellung des LORCH CONNECT PORTALS verarbeitet.

## 2.3 Ort der Leistungserbringung

Die Verarbeitung der Daten durch den AUFTRAGNEHMER findet grundsätzlich innerhalb der Europäischen Union oder in einem Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) statt. Es ist dem AUFTRAGNEHMER gleichwohl gestattet, Daten unter Einhaltung der Bestimmung dieses Vertrags auch außerhalb der Europäischen Union oder des EWR zu verarbeiten, soweit der AUFTRAGNEHMER den AUFTRAGGEBER vorab über den Ort der Datenverarbeitung informiert (insbesondere in den Angaben zu Unterauftragnehmern in Anhang 2 dieser VEREINBARUNG) und die Voraussetzung der Art. 44 ff. DSGVO erfüllt sind oder eine Ausnahme nach Art. 49 DSGVO vorliegt.

## 3. Weisungsbefugnis des AUFTRAGGEBERS

3.1 Der AUFTRAGNEHMER verarbeitet die Daten ausschließlich in Übereinstimmung mit den getroffenen Vereinbarungen und den Weisungen des AUFTRAGGEBERS hinsichtlich Art, Umfang und Verfahren der Datenverarbeitung. Konkretisierende Einzelweisungen des AUFTRAGGEBERS sind im Rahmen der im HAUPTVERTRAG getroffenen Auftragsbeschreibung und nach Maßgabe der nachfolgenden Regelungen zulässig.

3.2 Einzelweisungen des AUFTRAGGEBERS, die von dem im HAUPTVERTRAG geregelten Leistungsumfang wesentlich abweichen und an die Leistungserbringung zusätzliche Anforderungen stellen, die zu finanziellen Mehraufwendungen bei dem AUFTRAGNEHMER führen, werden als Antrag auf Leistungsänderung behandelt. Ein Anspruch des AUFTRAGGEBERS auf



Durchführung der Weisung besteht erst nach Zusicherung des AUFTRAGGEBERS, dem AUFTRAGNEHMER den Mehraufwand für die Durchführung seiner Weisung zu erstatten.

- 3.3 Mündliche Weisungen sind vom AUFTRAGGEBER unverzüglich schriftlich oder per E-Mail (in Textform) zu bestätigen. Der AUFTRAGNEHMER dokumentiert Datum, Uhrzeit und Person, welche die mündliche Weisung erteilt hat.
- 3.4 Dem AUFTRAGNEHMER bleibt es im Rahmen des datenschutzrechtlich Zulässigen vorbehalten, die Daten des AUFTRAGGEBERS zu anonymisieren und/oder zu aggregieren, so dass eine Identifizierung einzelner betroffener Personen nicht mehr möglich ist und diese Daten zum Zweck der Analyse, Weiterentwicklung und/oder Optimierung für eigene Zwecke zu verwenden. Die Parteien stimmen überein, dass anonymisierte Daten im Sinne von Satz 1 bzw. aggregierte Daten des AUFTRAGGEBERS nicht mehr als Daten des AUFTRAGGEBERS im Sinne dieser VEREINBARUNG gelten. Auf solche Verarbeitungsvorgänge findet diese VEREINBARUNG keine Anwendung.
- 3.5 Dem AUFTRAGNEHMER bleibt es im Rahmen des datenschutzrechtlich Zulässigen weiter vorbehalten, Daten des AUFTRAGGEBERS für eigene Zwecke und auf eigene Verantwortung zu bearbeiten, wenn eine gesetzliche Erlaubnisnorm oder eine Einwilligung der betroffenen Personen vorliegt. Auf solche Datenverarbeitungsvorgänge findet diese VEREINBARUNG keine Anwendung.
- 3.6 Der AUFTRAGNEHMER unterrichtet den AUFTRAGGEBER unverzüglich, wenn er der Meinung ist, eine Weisung verstoße gegen datenschutzrechtliche oder sonst einschlägige gesetzliche Vorgaben. Der AUFTRAGNEHMER ist berechtigt, die Durchführung der entsprechenden Weisung solange auszusetzen, bis sie durch den AUFTRAGGEBER bestätigt oder geändert wird. Weisungen, die auf eine strafbare Handlung gerichtet sind oder den AUFTRAGNEHMER dem Betroffenen oder einem Dritten gegenüber schadenersatzpflichtig machen würden, hat der AUFTRAGNEHMER nicht Folge zu leisten.

#### **4. Technische und organisatorische Maßnahmen**

- 4.1 Der AUFTRAGNEHMER wird in seinem Verantwortungsbereich die innerbetriebliche Organisation so gestalten, dass er den besonderen Anforderungen des Datenschutzes gerecht wird. Der AUFTRAGNEHMER wird gemäß Art. 28 Abs. 3 lit. c und Art. 32 DSGVO technische und organisatorische Maßnahmen zum angemessenen Schutz der Daten des AUFTRAGGEBERS treffen, die den einschlägigen gesetzlichen Anforderungen genügen. Der AUFTRAGNEHMER hat Maßnahmen zu treffen, welche die Vertraulichkeit, Integrität, Verfügbarkeit und Belastbarkeit der Systeme und Dienste im Zusammenhang mit der Verarbeitung dauerhaft sicherstellen. Dabei sind der Stand der Technik, die Implementierungskosten und die Art, der Umfang und die Zwecke der Verarbeitung sowie die unterschiedliche Eintrittswahrscheinlichkeit und Schwere des Risikos für die Rechte und Freiheiten natürlicher Personen im Sinne von Art. 32 DSGVO zu berücksichtigen.
- 4.2 Eine konkrete Darstellung der vom AUFTRAGGEBER als hinreichend akzeptierten technischen und organisatorischen Maßnahmen enthält **Anhang 1** zu dieser VEREINBARUNG.
- 4.3 Die technischen und organisatorischen Maßnahmen unterliegen dem technischen Fortschritt und der Weiterentwicklung. Der AUFTRAGNEHMER ist berechtigt, alternative adäquate Maßnahmen umzusetzen, sofern sichergestellt ist, dass das vertraglich vereinbarte Schutzniveau nicht unterschritten wird. Wesentliche Änderungen sind zu dokumentieren.

#### **5. Betroffenenrechte**

- 5.1 Der AUFTRAGNEHMER hat personenbezogene Daten, die im Auftrag des AUFTRAGGEBERS verarbeitet werden, nur nach dokumentierter Weisung des AUFTRAGGEBERS zu berichtigen, zu löschen oder deren Verarbeitung einzuschränken. Wendet sich ein Betroffener mit der Forderung nach Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung, Auskunft und/oder Datenportabilität unmittelbar an den AUFTRAGNEHMER, wird der AUFTRAGNEHMER den Betroffenen an den AUFTRAGGEBER verweisen. Der AUFTRAGNEHMER leitet hierzu den Antrag des Betroffenen unverzüglich an den AUFTRAGGEBER weiter und wird diesen auf Weisung im Rahmen seiner

Möglichkeiten bei der Bearbeitung des Anliegens des Betroffenen unterstützen.

- 5.2 Der AUFTRAGNEHMER haftet nicht, wenn das Ersuchen des Betroffenen vom AUFTRAGGEBER nicht, nicht richtig oder nicht fristgerecht beantwortet wird. Die Umsetzung des Löschkonzepts des AUFTRAGGEBERS sowie der Betroffenenrechte auf Vergessenwerden, Berichtigung, Datenportabilität und Auskunft ist nur insoweit durch den AUFTRAGNEHMER unmittelbar sicherzustellen, als dies vom vertraglich vereinbarten Leistungsumfang im HAUPTVERTRAG umfasst ist.

## **6. Weitere Pflichten des AUFTRAGNEHMERS**

- 6.1 Der AUFTRAGNEHMER verarbeitet die Daten des AUFTRAGGEBERS – vorbehaltlich abweichender Vereinbarungen – nur im Rahmen des Auftrages und der dokumentierten Weisungen des AUFTRAGGEBERS, es sei denn das Recht der Europäischen Union oder der Bundesrepublik Deutschland verpflichtet den AUFTRAGNEHMER hierzu.
- 6.2 Der AUFTRAGNEHMER hat einen Datenschutzbeauftragten bestellt, der seine Tätigkeit gemäß den einschlägigen gesetzlichen Vorgaben ausüben kann. Die jeweils aktuellen Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten sind abrufbar unter <https://www.lorch.eu/datenschutz/>.
- 6.3 Der AUFTRAGNEHMER verpflichtet sich, seinen gesetzlichen Kontrollpflichten nachzukommen. Der AUFTRAGNEHMER wird insbesondere regelmäßig kontrollieren, ob die Verarbeitung der personenbezogenen Daten des AUFTRAGGEBERS in Übereinstimmung mit den vertraglichen Vereinbarungen und den Weisungen des AUFTRAGGEBERS erfolgt sowie ob die Einhaltung, Nachweisbarkeit und Wirksamkeit der technischen und organisatorischen Maßnahmen zur Gewährleistung der Sicherheit der Verarbeitung sichergestellt ist.
- 6.4 Der AUFTRAGNEHMER unterstützt den AUFTRAGGEBER im Rahmen seiner Möglichkeiten bei der Erfüllung von Anfragen und Ansprüchen betroffener Personen sowie unter Berücksichtigung der Art der Verarbeitung und der ihm zur Verfügung stehenden Informationen bei der Einhaltung der Pflichten des AUFTRAGGEBERS nach Art. 32 bis 36 DSGVO. Hierzu zählen

- 6.4.1 die Sicherstellung des vereinbarten Schutzniveaus durch technische und organisatorische Maßnahmen gemäß Art. 32 DSGVO, die die Umstände und Zwecke der Verarbeitung sowie die prognostizierte Wahrscheinlichkeit und Schwere einer möglichen Rechtsverletzung durch Sicherheitslücken berücksichtigen und eine sofortige Feststellung von relevanten Verletzungsereignissen ermöglichen,
- 6.4.2 die Meldepflicht bei Datenschutzverletzungen gemäß Art. 33 DSGVO, soweit diese im Zusammenhang mit der Erfüllung dieser VEREINBARUNG geschehen,
- 6.4.3 die Verpflichtung, den AUFTRAGGEBER im Rahmen seiner Informationspflicht gegenüber den von einer Datenschutzverletzung Betroffenen gemäß Art. 34 DSGVO zu unterstützen und ihm in diesem Zusammenhang sämtliche relevanten Informationen unverzüglich zur Verfügung zu stellen,
- 6.4.4 die Unterstützung des AUFTRAGGEBERS bei dessen Datenschutz-Folgenabschätzung gemäß Art. 35 DSGVO sowie im Rahmen vorheriger Konsultationen gemäß Art. 36 DSGVO.
- 6.5 Der AUFTRAGNEHMER wird den AUFTRAGGEBER unverzüglich über Kontrollhandlungen und Maßnahmen der Datenschutzaufsichtsbehörden informieren, sofern diese Handlungen und Maßnahmen die Verarbeitung von personenbezogenen Daten des AUFTRAGGEBERS durch den AUFTRAGNEHMER zum Gegenstand haben.
- 6.6 Soweit eine betroffene Person Betroffenenrechte unmittelbar gegenüber dem AUFTRAGNEHMER geltend macht, wird der AUFTRAGNEHMER dieses Ersuchen an den AUFTRAGGEBER weiterleiten.
- 6.7 Der AUFTRAGNEHMER wird dem AUFTRAGGEBER Informationen über gespeicherte Daten, die Empfänger von Daten und den Zweck der Speicherung mitteilen, sofern dem AUFTRAGGEBER diese Informationen nicht selbst vorliegen oder er sie selbst beschaffen kann.

## **7. Verantwortlichkeit und Pflichten des AUFTRAGGEBERS**

- 7.1 Für die Einhaltung der einschlägigen datenschutzrechtlichen Bestimmungen im Rahmen dieses Vertrages, insbesondere für die Rechtmäßigkeit der Datenübermittlung an den AUFTRAGNEHMER, die Rechtmäßigkeit der Datenverarbeitung sowie für die Wahrung der Rechte der Betroffenen im Rahmen dieser VEREINBARUNG ist allein der AUFTRAGGEBER verantwortlich („Verantwortlicher“ im Sinne von Art. 4 Nr. 7 DSGVO). Der AUFTRAGGEBER wird in seinem Verantwortungsbereich dafür Sorge tragen, dass die gesetzlich notwendigen Voraussetzungen geschaffen werden, damit der AUFTRAGNEHMER die vereinbarten Leistungen rechtmäßig erbringen kann. Insbesondere wird es der AUFTRAGGEBER unterlassen, bei der Vervollständigung von Freitextfeldern personenbezogene Daten im Sinne des Datenschutzrechts einzutragen (etwa bei der Schweißer ID), soweit für diesen Datenverarbeitungsvorgang keine ausreichende gesetzliche Erlaubnisnorm einschlägig ist oder eine wirksame Einwilligung des Betroffenen vorliegt. Sollten Dritte gegen den AUFTRAGNEHMER aufgrund der Verarbeitung von Daten nach Maßgabe dieser VEREINBARUNG Ansprüche geltend machen, wird der AUFTRAGGEBER den AUFTRAGNEHMER von allen Ansprüchen auf erstes Anfordern freistellen.
- 7.2 Der AUFTRAGGEBER hat den AUFTRAGNEHMER unverzüglich und vollständig zu informieren, wenn er bei der Prüfung der Auftragsergebnisse Fehler oder Unregelmäßigkeiten bzgl. datenschutzrechtlicher Bestimmungen feststellt.
- 7.3 Der AUFTRAGGEBER ist verpflichtet, alle im Rahmen des Vertragsverhältnisses erlangten Kenntnisse von Betriebsgeheimnissen und Datensicherheitsmaßnahmen des AUFTRAGNEHMERS vertraulich zu behandeln.
- 7.4 Für die Einhaltung der jeweils für sie einschlägigen datenschutzrechtlichen Bestimmungen bzgl. der zu verarbeitenden Daten sind AUFTRAGGEBER und AUFTRAGNEHMER selbst verantwortlich.

## **8. Kontrollrechte des AUFTRAGGEBERS**

- 8.1 Der AUFTRAGNEHMER stellt gemäß Art. 28 Abs. 3 lit. h DSGVO sicher, dass sich der AUFTRAGGEBER von der Einhaltung der gesetzlichen Kontroll- und

Prüfpflichten des AUFTRAGNEHMERS auf eigene Kosten unter Geheimhaltung von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen und des Datenschutzes selbst oder durch einen beruflich zur Verschwiegenheit verpflichteten Prüfer überzeugen kann. Der AUFTRAGGEBER benennt einen unabhängigen externen Prüfer in Abstimmung mit dem AUFTRAGNEHMER. Der AUFTRAGNEHMER verpflichtet sich, dem AUFTRAGGEBER auf Anforderung die erforderlichen Auskünfte zu erteilen und insbesondere die Umsetzung der technischen und organisatorischen Maßnahmen mit geeigneten Mitteln nachzuweisen. Dabei kann der Nachweis nach Wahl des AUFTRAGNEHMERS auch durch

- die Einhaltung genehmigter Verhaltensregeln (Art. 40 DSGVO),
- die Zertifizierung nach einem genehmigten Zertifizierungsverfahren (Art. 42 DSGVO),
- aktuelle Testate, Berichte oder Berichtsauszüge unabhängiger Instanzen (z.B. Wirtschaftsprüfer, Revision, Datenschutzauditoren, Qualitätsauditoren) oder
- eine geeignete Zertifizierung durch IT-Sicherheits- oder Datenschutzaudit (z.B. nach BSI-Grundschutz, ISO 27001)

erbracht werden.

- 8.2 Sollten im Einzelfall Inspektionen durch den AUFTRAGGEBER oder einen unabhängigen externen Prüfer erforderlich sein, werden diese zu den üblichen Geschäftszeiten ohne Störung des Betriebsablaufes durchgeführt. Der AUFTRAGNEHMER darf diese von einer vorherigen Anmeldung mit angemessener Vorlaufzeit und von der Unterzeichnung einer Verschwiegenheitserklärung hinsichtlich der eingerichteten technischen und organisatorischen Maßnahmen abhängig machen.
- 8.3 Liegt ein Verstoß des AUFTRAGNEHMERS oder der bei ihm im Rahmen des Auftrags beschäftigten Personen gegen Vorschriften zum Schutz personenbezogener Daten des AUFTRAGGEBERS oder der im Vertrag getroffenen Festlegungen vor, so kann eine darauf bezogene Prüfung auch ohne rechtzeitige Anmeldung vorgenommen werden. Eine Störung des Betriebsablaufs beim AUFTRAGNEHMER sollte auch hierbei weitestgehend vermieden werden.

- 8.4 Sollte eine Datenschutzaufsichtsbehörde oder eine sonstige hoheitliche Aufsichtsbehörde des AUFTRAGGEBERS eine Inspektion vornehmen, gilt das Vorstehende entsprechend. Eine Unterzeichnung einer Verschwiegenheitsverpflichtung ist nicht erforderlich, wenn die Aufsichtsbehörde einer berufsrechtlichen oder gesetzlichen Verschwiegenheit unterliegt, bei der ein Verstoß nach dem Strafgesetzbuch strafbewehrt ist.

## 9. Unterauftragnehmer

- 9.1 Als Unterauftragsverhältnisse im Sinne dieser VEREINBARUNG sind solche Dienstleistungen zu verstehen, die sich unmittelbar auf die Erbringung der (haupt-)vertraglich vereinbarten Leistungen beziehen. Nicht hierzu gehören Nebenleistungen, die der AUFTRAGNEHMER bei der Auftragsdurchführung in Anspruch nimmt, z.B. Telekommunikationsleistungen, Post-/Transportdienstleistungen, Wartung und Benutzerservice sowie sonstige Maßnahmen zur Sicherstellung der Vertraulichkeit, Verfügbarkeit, Integrität und Belastbarkeit der Hard- und Software der Datenverarbeitungsanlagen. Der AUFTRAGNEHMER ist jedoch verpflichtet, zur Gewährleistung des Schutzes und der Sicherheit der Daten des AUFTRAGGEBERS auch bei fremd vergebenen Nebenleistungen angemessene und gesetzeskonforme vertragliche Vereinbarungen zu treffen sowie Kontrollmaßnahmen zu ergreifen.
- 9.2 Der AUFTRAGNEHMER darf Unterauftragnehmer (weitere Auftragnehmer) mit Zustimmung des AUFTRAGGEBERS nach Maßgabe der folgenden Regelungen beauftragen:
- 9.2.1 Der AUFTRAGGEBER erklärt hiermit seine Zustimmung (allgemeine Genehmigung im Sinne von Art. 28 Abs. 2 DSGVO), dass der AUFTRAGNEHMER zur Erfüllung seiner vertraglich vereinbarten Leistungen Unterauftragnehmer zur Leistungserfüllung heranzieht bzw. mit (Teil-)Leistungen unterbeauftragt.
- 9.2.2 Eine Auflistung sämtlicher verbundener Unternehmen des AUFTRAGNEHMERS stellt dieser dem AUFTRAGGEBER auf Verlangen zur Verfügung. Die zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses hinzugezogenen Unterauftragnehmer ergeben sich aus **Anhang 2**.

- 9.2.3 Der AUFTRAGNEHMER wird den AUFTRAGGEBER über beabsichtigte Änderungen in Bezug auf die Hinzuziehung oder die Ersetzung weiterer Unterauftragnehmer informieren. Dem AUFTRAGGEBER steht im Einzelfall ein Recht zu, Einspruch gegen die Beauftragung eines potentiellen weiteren Auftragsverarbeiters zu erheben. Ein Einspruch darf vom AUFTRAGGEBER nur aus wichtigem, dem AUFTRAGNEHMER nachzuweisenden Grund erhoben werden. Soweit der AUFTRAGGEBER nicht innerhalb von 4 Wochen nach Zugang der Benachrichtigung Einspruch erhebt, erlischt sein Einspruchsrecht bezüglich der entsprechenden Beauftragung. Erhebt der AUFTRAGGEBER Einspruch, ist der AUFTRAGNEHMER berechtigt, den HAUPTVERTRAG und diese VEREINBARUNG mit einer Frist von 3 Monaten zu kündigen.
- 9.3 Der AUFTRAGNEHMER muss weiteren Unterauftragnehmer dieselben Pflichten auferlegen, wie sie dem AUFTRAGNEHMER kraft dieser VEREINBARUNG obliegen. Die Parteien stimmen überein, dass diese Anforderung erfüllt ist, wenn der Vertrag ein dieser VEREINBARUNG entsprechendes Schutzniveau aufweist bzw. dem weiteren Unterauftragnehmer die in Art. 28 Abs. 3 DSGVO festgelegten Pflichten auferlegt sind.

## **10. Löschung und Rückgabe von Datenträgern**

- 10.1 Der AUFTRAGNEHMER ist verpflichtet, nach Abschluss der vertraglich vereinbarten Leistungen oder früher, sofern der AUFTRAGGEBER dies anweist und dies vom Weisungsrecht erfasst ist, spätestens aber mit Beendigung des HAUPTVERTRAGS, sämtliche in seinem Besitz gelangten Unterlagen, erstellte Verarbeitungs- und Nutzungsergebnisse sowie Datenbestände, die im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis stehen, an den AUFTRAGGEBER auszuhändigen oder mit dessen Zustimmung datenschutzkonform zu vernichten. Gleiches gilt für Test- und Ausschussmaterial sowie ggf. angefertigte Sicherungskopien.
- 10.2 Eine Pflicht zur Löschung von Daten besteht nicht, soweit der AUFTRAGNEHMER gesetzlich, vertraglich oder satzungsmäßig zur Aufbewahrung der personenbezogenen Daten über das Vertragsende hinaus verpflichtet ist. In diesen Fällen sind die Daten erst nach Ablauf der jeweils einschlägigen Aufbewahrungsfristen datenschutzkonform zu löschen. Entsprechend sind Dokumentationen, die dem Nachweis der auftrags- oder ordnungsgemäßen Datenverarbeitung dienen, durch den



AUFTRAGNEHMER entsprechend der jeweiligen Aufbewahrungsfristen über das Vertragsende hinaus aufzubewahren. Der AUFTRAGNEHMER kann diese Dokumentationen zu seiner Entlastung bei Vertragsende dem AUFTRAGGEBER übergeben.

- 10.3 Eine Pflicht zur Löschung und/oder Aushändigung besteht ferner nicht in Bezug auf anonymisierte oder aggregierte Daten im Sinne von Ziffer 3.4 dieser VEREINBARUNG und in Bezug auf solche Daten, die der Auftragnehmer nach Maßgabe von Ziffer 3.4 dieser VEREINBARUNG für eigene Zwecke verarbeitet.
- 10.4 Trifft der AUFTRAGGEBER durch Einzelweisungen weitergehende Vorgaben betreffend die Aushändigung oder Löschung der Daten, so hat er die dem AUFTRAGNEHMER hierbei entstehenden zusätzlichen Kosten zu erstatten.

## **11. Haftung**

- 11.1 Die Haftung des AUFTRAGNEHMERS bemisst sich nach den Regelungen des HAUPTVERTRAGS.
- 11.2 Davon abweichend haftet der AUFTRAGNEHMER im Innenverhältnis nur für solche Schäden, die auf einer von ihm durchgeführten Verarbeitung beruhen, bei der
- er den aus der DSGVO resultierenden und speziell Auftragsverarbeitern obliegenden Pflichten nicht nachgekommen ist oder
  - er unter Nichtbeachtung der rechtmäßig erteilten Anweisungen des AUFTRAGGEBERS oder gegen diese Anweisungen gehandelt hat.
- 11.3 Soweit der AUFTRAGNEHMER zum Schadenersatz gegenüber einem Betroffenen verpflichtet ist, wird ihn der AUFTRAGGEBER freistellen, sofern nicht ein Fall des 11.2 vorliegt.

## **12. Schlussbestimmungen**

- 12.1 Änderungen, Ergänzungen und die Aufhebung dieser VEREINBARUNG bedürfen der Schriftform. Gleiches gilt für eine Änderung oder Aufhebung des Schriftformerfordernisses.
- 12.2 Sollten sich einzelne Bestimmungen dieser VEREINBARUNG als unwirksam oder undurchführbar erweisen, eine Lücke enthalten oder infolge Rechtsänderungen unwirksam werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen dieser VEREINBARUNG hiervon unberührt. AUFTRAGGEBER und AUFTRAGNEHMER verpflichten sich, anstelle der unwirksamen Regelung eine solche Regelung zu treffen, die dem Zweck der unwirksamen Regelung am nächsten kommt und den einschlägigen datenschutzrechtlichen Vorgaben genügt.

**Anhang 1:****Beschreibung der bestehenden technischen und organisatorischen Maßnahmen nach Art. 32 DSGVO**

Der AUFTRAGNEHMER sichert zu, dass er die nachfolgend beschriebenen Mindestanforderungen im Rahmen seines Datenschutzkonzeptes einhält. Es beschreibt die im Rahmen der Auftragsverarbeitung erforderlichen Maßnahmen beim AUFTRAGNEHMER zum sicheren Umgang mit personenbezogenen Daten. Die Grundlage für die technischen und organisatorischen Maßnahmen bilden die EU-Datenschutzgrundverordnung und ggf. weitere von den interessierten Parteien geforderten Maßnahmen. Hierbei orientiert sich der AUFTRAGNEHMER im Wesentlichen an den Vorgaben der Art. 24, 25 und 32 DSGVO.

Auf Anforderung weist der AUFTRAGNEHMER die Einhaltung entsprechend nach.

**Anhang 2:**

**Weitere Unterauftragnehmer**

Unterauftragnehmer	Zu erbringende Leistungen
<b>Google Ireland Limited</b> , Gordon House, Barrow Street, Dublin 3, Ireland	Host-Providing
<b>WidasConcepts</b> , Maybachstraße 2, 71299 Wimsheim	Registrierungs- und Login-Prozess